

Bayreuth, 20. August 2026

Richtlinien des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

I. Rechtliche Vorgaben

Nach § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Universität Bayreuth (APSO) in der Fassung vom 25.09.2024 richtet sich die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). Die APSO tritt für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft gemeinsam mit der neuen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) zum 01.10.2026 in Kraft.

Nach Art. 86 Abs. 1 BayHIG werden Kompetenzen, d.h. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) vorliegen. Wichtige Kriterien zur Beurteilung wesentlicher Unterschiede sind: Lernergebnisse sowie Qualität, Niveau, Profil und Umfang der Lehrveranstaltung.

Nach Art. 86 Abs. 2 BayHIG können Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie in Bezug auf Lernergebnisse gleichwertig sind. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind der Inhalt der Kompetenzen und die Anforderungen für ihren Erwerb.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) FPSO RuW entscheidet das Prüfungsamt Recht und Wirtschaft über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung. In Zweifelsfällen oder in Fällen von grundlegender Bedeutung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 FPSO RuW sind Anträge auf Anerkennung von Kompetenzen **innerhalb von acht Wochen** ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation beim Prüfungsamt einzureichen. Erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Wintersemesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober zu laufen. Für die Einreichung reicht auch eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst den notwendigen Nachweisen (zusammengefügt in einer PDF-Datei) an die E-Mail-Adresse pruefungsamt.jura@uni-bayreuth.de aus.

Hinweis: Für die Höherstufung infolge anerkannter Kompetenzen gilt der Grundsatz, dass je 30 Leistungspunkte (ECTS), die angerechnet werden, eine Höherstufung um ein Fachsemester durch das Prüfungsamt erfolgt. Allerdings kann immer nur in ein ungerades Fachsemester eingestuft werden (Wintersemester). Sofern die Leistungspunkte bei isolierter Berechnung zur Einstufung in ein Sommersemester führen würden, erfolgt eine Einstufung in das davorliegende Wintersemester. Den Studierenden entsteht dadurch kein Nachteil, weil sich die Studienzeit im Ergebnis verlängert.

II. Beschlüsse des Prüfungsausschusses Recht und Wirtschaft

1. Anerkennung von an der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen

Die folgenden rechtlichen Vorgaben gelten insbesondere für folgende Studiengänge der Universität Bayreuth:

- Rechtswissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre, B.Sc.
- Economics, B.Sc.
- Gesundheitsökonomie, B.Sc.
- Internationale Wirtschaft und Entwicklung, B.Sc.
- Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.
- Wirtschaftsinformatik, B.Sc.

Der Prüfungsausschuss beschließt im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anerkennung von Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, dass bei den im Folgenden aufgezählten Prüfungsleistungen der oben aufgeführten Studiengänge an der Universität Bayreuth keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Art. 86 Abs. 1 BayHiG hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen und damit die Voraussetzungen für eine **Anerkennung im Regelfall** gegeben sind. Anders verhält es sich, wenn der Modulverantwortliche im Einzelfall widerspricht. In diesem Fall muss eine einvernehmliche Entscheidung des Prüfungsausschusses und des Modulverantwortlichen herbeigeführt werden.

Studierende, die eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen wünschen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs zur Verfügung gestellte Antragsformular vollständig ausfüllen und zusammen mit einer Leistungsübersicht aus CAMPUSonline (cmlife) sowie einer Immatrikulationsbescheinigung fristgerecht (vgl. Seite 2) schriftlich beim Prüfungsamt einreichen. Hierfür reicht eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst den notwendigen Nachweisen an die E-Mail-Adresse pruefungsamt.jura@uni-bayreuth.de aus. Der Antrag ist dabei in Form einer zusammenhängenden PDF-Datei einzureichen.

Übersicht zu den Prüfungsleistungen, die im Regelfall auf die entsprechenden Module des Studiengangs Recht und Wirtschaft, LL.B. (sog. Zielmodul) anerkannt werden:

Zielmodule Recht und Wirtschaft, LL.B.	Rechtswissenschaft (mit WiWiZ)	BWL, B.Sc. Economics, B.Sc. GÖ, B.Sc. IWE, B.Sc. Wing, B.Sc. WI, B.Sc.
Zivilrecht I	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches	/
Zivilrecht II	Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse Schuldrecht AT und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	/
Zivilrecht III	Sachenrecht	/
Zivilrecht IV	Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts Arbeitsrecht	/

Öffentliches Recht I	Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht Staatsrecht II: Grundrechte	/
Öffentliches Recht II	Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht Besonderes Verwaltungsrecht	/
Strafrecht I	Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	/
Strafrecht II	Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)	/
Bausteine des Rechts	Bausteine des Rechts	/
English for Lawyers I	English for Lawyers I oder Seminar mit Nachweis nach § 24 Abs. 2 JAPO	/
Wissenschaftliche Vertiefung	Anfängerhausarbeit	/
Praktische Studienzeit Profil Recht	Praktische Studienzeit nach § 25 JAPO	/
Bachelorarbeit in den Rechtswissenschaften	Einfaches Seminar	/
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	/
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Buchführung und Abschluss (WiwiZ)	Buchführung und Abschluss Kostenrechnung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre	/
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	/	Geld und Kredit I Grundlagen der Wirtschaftspolitik
Investition mit Unternehmensbewertung	Investition mit Unternehmensbewertung (WiwiZ)	Investition mit Unternehmensbewertung
Internationale Rechnungslegung	Internationale Rechnungslegung (WiwiZ)	Internationale Rechnungslegung
Bilanz- und Unternehmensanalyse	Bilanz- und Unternehmensanalyse (WiwiZ)	Bilanz- und Unternehmensanalyse

Investition mit Unternehmensbewertung	Investition mit Unternehmensbewertung (WiwiZ)	Investition mit Unternehmensbewertung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (WiwiZ)	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Finanzwirtschaft	Finanzwirtschaft (WiwiZ)	Finanzwirtschaft
Marketing	Marketing (WiwiZ)	Marketing
Marketingmanagement	/	Marketingmanagement
Dienstleistungsmanagement	/	Dienstleistungsmanagement
Internationales Management	Grundlagen Internationales Management	Internationales Management
Wirtschaftsethik	/	Wirtschaftsethik
Einführung in das Unternehmertum	/	Einführung in das Unternehmertum
Europäische Integration und internationale Organisationen	Europäische Integration und internationale Organisationen (WiwiZ)	Europäische Integration und internationale Organisationen
Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (WiwiZ)	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft
Ökonomik der Entwicklungsländer	Ökonomik der Entwicklungsländer (WiwiZ)	Ökonomik der Entwicklung
Einführung in die Finanzwissenschaft	Einführung in die Finanzwissenschaft (WiwiZ)	Einführung in die Finanzwissenschaft
Grundzüge der Sozialpolitik	/	Grundzüge der Sozialpolitik
Finanzwissenschaft: Vertiefung und Anwendungen	Finanzwissenschaft II	Finanzwissenschaft: Vertiefung und Anwendungen
Institutionenökonomik	/	Institutionenökonomik
Ökonomische Analyse des Rechts	Ökonomische Analyse des Rechts (WiwiZ)	Ökonomische Analyse des Rechts
Wettbewerbspolitik	Wettbewerbspolitik (WiwiZ)	Wettbewerbspolitik
Mikroökonomik I	/	Mikroökonomik I

Makroökonomik I	/	Makroökonomik I
Mikroökonomik II	/	Mikroökonomik II
Makroökonomik II	/	Makroökonomik II
Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissenschaften	/	Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissenschaften
Statistische Methoden I	/	Statistische Methoden I
Statistische Methoden II	/	Statistische Methoden II
Produktion und Logistik	/	Produktion und Logistik
Rechnungslegung	Rechnungslegung (WiwiZ)	Rechnungslegung
Organisation	/	Organisation
Empirische Wirtschaftsforschung I	/	Empirische Wirtschaftsforschung I
Finanzmanagement	/	Finanzmanagement
Controlling	/	Controlling
Wirtschaftsinformatik: Technologien und Anwendungen der Digitalisierung	/	Wirtschaftsinformatik: Technologien und Anwendungen der Digitalisierung
Human Ressource Management	/	Human Ressource Management
Operation Research	/	Operation Research
Internationaler Handel	/	Internationaler Handel
Strategien und Wettbewerb	/	Strategien und Wettbewerb
Verhaltensökonomik	/	Verhaltensökonomik

2. Anerkennung bzw. Anrechnung von weiteren an der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen und von außerhalb der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die in einem anderen als den unter Ziffer 1. geregelten Fällen an der Universität Bayreuth erbracht worden sind oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als der Universität Bayreuth oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden nach § 5 Abs. 1 APSO i.V.m. Art. 86 Abs. 1 BayHIG im Einzelfall anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Prüfungsleistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nach § 5 Abs. 1 APOS i.V.m. Art. 86 Abs. 2 S. 1 BayHIG im Einzelfall angerechnet werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) Gleichwertigkeit vorliegt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 86 Abs. 2 S. 2 BayHIG).

Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet nach § 4 Abs. 2 Nr. 1b) FPSO RuW grundsätzlich das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen oder in Fällen von grundlegender Bedeutung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen.

Studierende, die eine Anerkennung dieser Prüfungsleistungen herbeiführen wollen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs Recht und Wirtschaft zur Verfügung gestellte **Antragsformular** vollständig ausfüllen und die darin verlangten Nachweise beibringen. Der Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit den notwendigen Nachweisen fristgerecht, also spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation in den Studiengang Recht und Wirtschaft, LL.B. elektronisch beim **Prüfungsamt** eingereicht werden. Eine Exmatrikulation sowie eine spätere erneute Immatrikulation lassen den Lauf bereits begonnener Fristen unberührt; insbesondere wird der Fristenlauf hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt. Erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Wintersemesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober zu laufen. Für die Einreichung genügt eine elektronische Übermittlung des Antrags nebst den notwendigen Nachweisen an die E-Mailadresse pruefungsamt.jura@uni-bayreuth.de aus. Der Antrag ist mit den notwendigen Nachweisen in einer zusammenhängenden PDF-Datei einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen erst getroffen werden kann, wenn alle erforderlichen Nachweise von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller beigebracht worden sind. § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) FPSO RuW regelt darüber hinaus, dass die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer oder das Prüfungsamt für die Vorlage der zusätzlichen Nachweise eine angemessene Frist setzen kann. Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller aus ihr oder ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, kann der Antrag abgelehnt werden.

Die für die Anerkennung mindestens erforderlichen Nachweise sind:

1. eine **Immatrikulationsbescheinigung** für den Studiengang Recht und Wirtschaft;
2. ein **Nachweis über das erfolgreiche Ablegen** der anzuerkennenden Prüfungsleistung (Leistungsübersicht oder Transcript of Records);
3. Unterlagen zum **Inhalt der anzuerkennenden Lehrveranstaltung**:
 - **Bei Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang** ist ein entsprechender Auszug aus dem Modulhandbuch beizufügen. Aus diesem sollen insbesondere die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Semesterwochenstunden sowie die Prüfungsform hervorgehen. Darüber hinaus ist eine Beschreibung des Inhalts der Lehrveranstaltung erforderlich. Von der Übersendung des vollständigen Modulhandbuchs des bisherigen Studiengangs ist abzusehen.
 - **Bei Prüfungsleistungen aus dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft** sind eine Beschreibung der Lehrveranstaltung sowie eine Gliederung der behandelten Inhalte beizufügen. Darüber hinaus sind die jeweiligen Semesterwochenstunden anzugeben.

Wir bitten um Verständnis, dass allgemeine Fragen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vor einer Immatrikulation in den Studiengang Recht und Wirtschaft grundsätzlich nicht beantwortet werden können und verweisen insoweit auf die ausführlichen Erklärungen in dieser Richtlinie und die weiteren Hinweise auf der Website des Studiengangs.

Hinweis: Bitte wenden Sie sich nicht selbstständig an die für das Modul verantwortlichen Lehrstühle. Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erfolgt ausschließlich zentral durch das Prüfungsamt, das auch die Beteiligung anderer Stellen durchführt, sofern diese erforderlich ist. Die einzelnen Lehrstühle sind nicht dafür zuständig, Antragstellerinnen oder Antragsteller zur Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen zu informieren. Solche Informationen und Hinweise haben daher keine Bindungswirkung.

Gibt der Prüfungsausschuss dem Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag statt, trägt das Prüfungsamt die anerkannte Prüfungsleistung mit der Note in CAMPUSonline (cmlife) ein. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Lehnt der Prüfungsausschuss den Anerkennungs- oder Anrechnungsantrag ab, erlässt das Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und gibt diesen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt.